

Kurzübersicht zu den Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung 2019 durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den "Bedingungen für die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung von nautischem und technischem Seepersonal durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland für Unterstützungen ab dem 1. Januar 2019" und dem Antragsformular, die auf der Website der Stiftung veröffentlicht sind.

Unterstützungsberechtigte Unternehmen:

- Sitz in Deutschland,
- Bereitstellung von Ausbildungsplätzen auf eigenen oder geleasteten oder bareboat-gecharterten Schiffen

Förderungswürdige Berufsausbildungen zur/m:

- Schiffsmechaniker/in
- Nautische/r Offiziersassistent/in
- Technische/r Offiziersassistent/in
- Kapitän/in und Schiffsoffizier/in des nautischen und technischen Schiffsdienstes

Auszubildender:

- Beschäftigungsverhältnis mit einem deutschen Arbeitgeber
- Sozialversicherungspflicht in Deutschland
- Entrichtung der Sozialabgaben in den einzelnen Zweigen der See-Sozialversicherung
- Gesamtvergütung mindestens 850 € pro Monat

Ausbildungsschiff:

- Eintragung in einem deutschen Seeschiffsregister
- Deutsche Flagge oder die eines anderen Mitgliedstaates der EU
- Nicht Bundesdienstflagge oder Landesdienstflagge eines deutschen Bundeslandes
- Eigentum des Antragstellers oder von diesem geleastet oder bareboat-gechartert
- Weitere Voraussetzungen in Abhängigkeit von der Berufsausbildung

Finanzielle Unterstützung pro Quartal und Dauer:

- 2.625 € für Schiffsmechaniker/in für bis zu 12 Quartale
- 2.625 € für Nautische/n Offiziersassistenten/in für bis zu 6 Quartale
- 2.625 € für Technische/n Offiziersassistenten/in für bis zu 9 Quartale
- 6.000 € für Kapitän/in und Schiffsoffizier/in des nautischen und technischen Schiffsdienstes für bis zu 16 Quartale bzw. 6 Quartale bei der Berufsausbildung von Kapitänen NK 500 und Nautischen Wachoffizieren NWO 500 (gemäß § 30 (4) und (5) See-BV); -ggf. Erhöhung auf 7.125 € und Verlängerung der Dauer auf bis zu 20 Quartale bei vorausgegangener Arbeitslosigkeit

Hinweise zum Verfahren:

- Die Anträge sind im Original bei der Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland, Burchardstraße 24, 20095 Hamburg, einzureichen, alle angeforderten anderen Unterlagen sollen als Kopie eingereicht werden, es sei denn, die Stiftung verlangt Originalunterlagen. In Kopie eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgegeben.
- Die Frist zur Einreichung der Anträge im Original endet für das I. Quartal am 01. April 2019, 18:00 Uhr, für das II. Quartal am 01. Juli 2019, 18:00 Uhr, für das III. Quartal am 30. September 2019, 18:00 Uhr und für das IV. Quartal 2019 am 2. Januar 2020, 18:00 Uhr.
- Soweit der jeweilige Antrag erst nach Ende der jeweiligen Antragsfrist bei der Stiftung eingehen sollte, wird für das Quartal, für das die finanzielle Unterstützung beantragt wird, keine finanzielle Unterstützung gewährt.
- Die Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung müssen nachweislich zum Beginn des jeweiligen Quartals (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) erfüllt sein, für das die finanzielle Unterstützung beantragt wird. Dieser Nachweis kann deshalb erst mit Beginn des jeweiligen Quartals erbracht werden, so dass der Antrag auch nicht vor dem jeweiligen Quartal gestellt werden kann.
- Nicht im Original und/oder nicht rechtswirksam unterzeichnete Anträge gelten als nicht gestellt.
- Wird ein fehlerhafter oder unvollständiger Antrag nicht innerhalb der mitgeteilten Frist vom Antragsteller vervollständigt und korrigiert, wird für das beantragte Quartal keine finanzielle Unterstützung gewährt.
- Endet eine Berufsausbildung innerhalb des Quartals, für das ein Antrag gestellt wurde, ist dies der Stiftung umgehend schriftlich mitzuteilen.
- Die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Unterstützung wird in Stichproben überprüft. Die Stiftung prüft in diesem Zusammenhang, ob die Angaben in den Anträgen wahrheitsgemäß und zutreffend gemacht wurden. Hierfür werden Auskünfte und Originalunterlagen angefordert. Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der finanziellen Unterstützung verpflichtet, wenn er die angeforderten Auskünfte und Originalunterlagen binnen einer ihm mitzuteilenden Frist von mindestens 4 Wochen nicht vorlegt. Die Zahlung ist mit Feststellung der Rückzahlung fällig. Weiter ist der Antragsteller bei Rückforderung der finanziellen Förderung zur Erstattung der der Stiftung entstandenen Kosten der Prüfung und Rückforderung verpflichtet.